

Entgeltordnung für die Erhebung von Nutzungsentgelten für den öffentlichen Hafen der Gemeinde Mönkebude

vom 23.02.2023¹

Pkt. 1 Geltungsbereich

- 1) Für die Benutzung des Hafens Mönkebude werden Nutzungsentgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.
- 2) Das entgeltpflichtige Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen, deren Grenzen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern in der jeweiligen gültigen Fassung von der Hafenbehörde zu kennzeichnen und bekannt zu machen sind. Das Hafengebiet umfasst die gekennzeichnete Fläche, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.

Pkt. 2 Arten der Nutzungsentgelte

Nach dieser Entgeltordnung werden folgende privatrechtliche Nutzungsentgelte erhoben:

- Kaibenutzungsentgelt (Pkt. 7)
- Liegeentgelt (Pkt. 9)

Pkt. 3 Berechnungsgrundlagen

- 1) Bei der Bemessung der Liegeentgelte nach der Schiffslänge wird die Länge ü. a. in Metern zu Grunde gelegt.
- 2) Werden Entgelte nach Zeitabschnitten erhoben, so ist für jeden angefangenen Zeitabschnitt das volle Entgelt zu entrichten.
- 3) Die Nutzungsentgelte nach dieser Entgeltordnung sind, soweit nicht im Einzelnen etwas anderes bestimmt ist, Bruttobeträge inkl. Mehrwertsteuer. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, werden nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung und der jeweils geltenden Höhe gesondert ausgewiesen.

Pkt. 4 Entgelterhebung und Fälligkeit

- 1) Die Pflicht zur Entrichtung der Nutzungsentgelte entsteht mit der Benutzung des Hafens und seiner Einrichtungen.
- 2) Die Nutzungsentgelte werden unmittelbar mit ihrer Entstehung fällig.
- 3) Die Nutzungsentgelte sind an die Stadt Eggesin, geschäftsführende Gemeinde des Amtes „Am Stettiner Haff“, vertreten durch die Stadtkasse zu zahlen. Zahlstelle ist das Hafembüro im Hafen Mönkebude.
- 4) Für die Nutzungsentgelte sind die Eigentümer und die Benutzer der Wasserfahrzeuge zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

¹ Beschluss Nr. 23/171/20 der Gemeindevertretung Mönkebude vom 23.02.2023

Pkt. 5 Mitteilungspflichten

- 1) Die Fahrzeugführer oder deren Beauftragte haben die zur Entgeltberechnung erforderlichen Daten ihrer Wasserfahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft oder vor dem Verlassen des Hafens im Hafенbüro zu melden.

Pkt. 6 Entgeltbefreiung oder Ermäßigung

Von der Zahlung der Nutzungsentgelte sind befreit:

1. Fahrzeuge der Bundeswehr,
2. Fahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungszwecke des Bundes, der Länder oder der Gemeinde Mönkebude eingesetzt werden,
3. ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und nur zu Staatszwecken benutzt werden,
4. Lotsenfahrzeuge, Rettungsboote, Wasserbaufahrzeuge, wenn sie für ihre eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden,
5. Schiffe und Geräte, die den Hafen als Nothafen anlaufen, solange die Notlage (Nachweispflicht) anhält, sowie Schiffe, die den in Not geratenen Schiffen und Geräten Hilfe leisten,
6. Beiboote und Barkassen, die zu entgeltpflichtigen oder nach dieser Entgeltordnung befreiten Fahrzeugen und Geräten gehören, wenn sie ihrem Zweck entsprechend eingesetzt werden und keinen Dauerliegeplatz beanspruchen,
7. Schiffe, die auf offizielle Einladung des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder der Gemeinde Mönkebude den Hafen anlaufen.

Die Hafenbehörde ist befugt, Kontrollen über das Vorliegen von Gründen zur Entgeltbefreiung durchzuführen.

Pkt. 7 Kaibenutzungsentgelt

Für die Benutzung der Kaianlagen durch Wasserfahrzeuge ist ein Kaibenutzungsentgelt zu zahlen. Die Abgabe ist schiffsseitig für Passagiere zu entrichten.

Das Kaibenutzungsentgelt beträgt für jeden Eingang und jeden Ausgang:

- a) je Passagier 0,20 Euro

Pkt. 8 Ermäßigung beim Kaibenutzungsentgelt

Für Wassersportfahrzeuge und Fahrzeuge der Fischerei ist kein Kaibenutzungsentgelt zu entrichten.

Pkt. 9 Liegeentgelt

- 1) Für Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, ist ein Liegeentgelt zu zahlen.
- 2) Das Liegeentgelt beträgt:
 - a) bei vorübergehender Nutzung (Sportboote) je angefangene 24 Std. (inkl. NK = Strom, Wasser, Müllentsorgung, WC)

- bis 9 m Länge ü. a.	18,00 Euro
- 9 bis 12 m Länge ü. a.	22,00 Euro
- ab 12 m Länge ü. a.	26,00 Euro
 - b) bei der Nutzung durch Saisonlieger (Sportboote) für den Zeitraum vom 01.04. - 31.10. eines jeden Jahres 770,00 Euro
 - c) für Wasserfahrzeuge der Fischerei pro Jahr 125,00 Euro

d) für gewerbliche Wasserfahrzeuge zur touristischen Beförderung von Passagieren	
mit festem Liegeplatz in Mönkebude pro Jahr	750,00 Euro
ohne festen Liegeplatz in Mönkebude, je angefangene Stunde	10,00 Euro
e) für gewerbliche historische Wasserfahrzeuge zur touristischen Beförderung von Passagieren	
mit festem Liegeplatz in Mönkebude pro Jahr	410,00 Euro
ohne festen Liegeplatz in Mönkebude, je angefangene Stunde	10,00 Euro

Pkt. 10 Versorgungseinrichtungen

Die Abgabe von Strom und Wasser ist entgeltpflichtig. Diese Entgelte sind in der jeweils gültigen Hafengebührenordnung der Gemeinde Mönkebude festgelegt.

Pkt. 11 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.03.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Hafengebührensatzung außer Kraft.